

Kurztitel

Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch

Kundmachungsorgan

JGS Nr. 946/1811 aufgehoben durch BGBl. I Nr. 75/2009

§/Artikel/Anlage

§ 1263

Inkrafttretensdatum

01.01.1812

Außerkrafttretensdatum

31.12.2009

Beachte

Die Bestimmung bezieht sich nur auf die Scheidung von Tisch und Bett nach dem vor dem Ehegesetz, dRGBL. I S 807/1938, geltenden Eherecht und ist daher heute gegenstandslos.

Text**2) einer freywilligen;**

§ 1263. Wenn Ehegatten übereinkommen, geschieden zu leben, so hängt es auch von ihrem Einverständnisse ab, welches immer zugleich zu treffen ist (§§. 103 - 105), ob sie ihre Ehe-Pacte fort dauern lassen, oder auf welche Art sie dieselben abändern wollen.